

Zeitschrift: Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of
Swiss Actuaries

Band: 44 (1944)

Vereinsnachrichten: Rückblick auf das Jahr 1943

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A. Mitteilungen an die Mitglieder

Rückblick auf das Jahr 1943

erstattet vom Präsidenten an der Jahresversammlung
vom 2. Oktober 1943 in Freiburg

Dem schweizerischen Versicherungswesen hat das Jahr 1943 noch weniger sichtbare Aufgaben gebracht als das vorangegangene. In der privaten Versicherung fehlen mit einer Ausnahme die grundsätzlichen Fragen; die soziale Versicherung dagegen ist beherrscht von einer lebhaften, aber als Ganzes doch wenig fruchtbaren Aussprache über die eidgenössische Altersversicherung.

I. Private Versicherung

1. Durchführung der Tarifreform

Auf den 1. Januar 1943 durfte die vom Eidgenössischen Versicherungsamt veranlasste Anpassung der Tarife der Todesfallversicherungen an die geänderten Verhältnisse als abgeschlossen angesehen werden; die meisten Gesellschaften gingen schrittweise im Laufe des Jahres 1942 auf die neuen Grundlagen über. Die ohnehin sich einschneidend auswirkende Änderung wurde von einigen Gesellschaften benützt, auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzupassen oder sogar ganz neu aufzustellen.

Die abgelaufene Zeitspanne wäre noch zu kurz, um über den Einfluss der Tariferhöhungen auf das Neugeschäft zu urteilen; zudem wird es kaum möglich sein, die verschiedenen Einflüsse zu trennen und zu einem einwandfreien Urteil zu gelangen.

2. Statistische Erhebungen

Um sich über die den Gesellschaften erwachsende Belastung durch die *mitversicherte Invalidität* und durch die *Mehrfachzahlung*

bei Tod durch Unfall zu vergewissern, veranlasste das Eidgenössische Versicherungsamt die Durchführung statistischer Erhebungen. Die Ergebnisse liegen noch nicht fertig verarbeitet vor; immerhin ist eine sehr geringe Belastung durch die Mehrfachzahlung bei Tod durch Unfall festzustellen.

Eine weitere Untersuchung erstreckte sich auf die *Rentenversicherungen*; aus den Sterblichkeitserfahrungen der Jahre 1937 bis 1941 soll abgeleitet werden, ob eine neue Anpassung der Tarife notwendig wird. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

3. Vereinsversicherungen

Bei der Einführung der neuen Gruppenversicherungstarife im Jahre 1939 hat das Eidgenössische Versicherungsamt die Möglichkeit geschaffen, die Mitglieder von Vereinen und Verbänden für ein *Sterbegeld* in beschränktem Umfange nach den Gruppenversicherungstarifen zu versichern. Die neuen Bestrebungen über eine schweizerische Altersversicherung, welche auch die beruflichen Verbände erfasste, liess die Frage aufkommen, ob nicht überhaupt den Mitgliedern von Berufsverbänden allgemein die Lebensversicherung zu günstigeren Bedingungen als bis jetzt gewährt werden könnte, vor allem weil sich die Verwaltungskosten in grossen Gruppen kleiner halten lassen als in der Einzelversicherung. Die Lebensversicherungsgesellschaften bestreiten, dass Einsparungen möglich sind; auch fürchten sie das Wiederaufkommen der ungesunden Wettbewerbsverhältnisse, wie sie vor dem Erlass des Vergünstigungsverbotes bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde hält demgegenüber dafür, eine den besonderen Bedürfnissen der Verbandsmitglieder gerecht werdende Lösung könne gefunden werden.

Die Verhandlungen sind noch nicht geschlossen; daher will ich an dieser Stelle heute auf das Für und Wider nicht näher eintreten.

II. Öffentliche und soziale Versicherung

1. Beveridge-Plan

Die Veröffentlichung des Beveridge-Planes gab den Anstoss zu lebhaften Auseinandersetzungen über die schweizerische Sozialpolitik. Die von Beveridge ausgesprochenen Forderungen sind auf englische Verhältnisse abgestellt und müssen teilweise aus der besonderen Lage Englands als einer kriegführenden Macht verstanden werden. Der

anfangs fast überschwenglichen Aufnahme der Vorschläge Beveridges in der Schweiz folgte inzwischen eine realere Betrachtungsweise. Vieles, was Beveridge verlangt, ist in der Schweiz bereits verwirklicht; andere Wünsche lassen sich im vorgesehenen Umfange wohl auch in England selber nicht durchführen. Für unser künftiges Vorgehen bei der Lösung der Frage einer schweizerischen Sozialversicherung kommt der für ganz andere Verhältnisse geschaffene Beveridge-Plan nicht in Betracht. Unser Mitglied, Professor Dr. A. Bohren, dessen Kompetenz in Versicherungsfragen ebenso unbestritten ist wie seine soziale Einstellung, gelangt in dem ihm vom Bundesrat verlangten Bericht über den Beveridge-Plan zu folgenden Schlussfolgerungen:

«1. Der Beveridge-Plan hat mit Recht die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich gezogen, weil er zum erstenmal einen Vorschlag für eine Sozialversicherung darstellt, die allumfassend ist und die unter Vereinigung aller in Betracht fallenden Kreise und ihrer Kräfte die Not abschaffen und soziale Sicherheit garantieren will.

2. Der Plan verlangt als Voraussetzung eine Wirtschaftsordnung, in welcher die ganze Bevölkerung produktive Arbeit leisten kann. Die Schaffung einer solchen Wirtschaftsordnung ist aber ein Problem für sich, und da der Beveridge-Plan einen Weg zu seiner Lösung nicht zeigt, fehlt dem schönen Bau der Sozialversicherung vorläufig noch die Grundlage.

3. Aber auch, wenn diese Grundlage geschaffen ist, ist der Plan als Ganzes auf die Schweiz nicht anwendbar, und zwar aus folgenden Gründen nicht:

- a) Die Verteilung der staatlichen Aufwendungen auf die im Plan gestellten Aufgaben entspricht nicht den Bedürfnissen unseres Landes.
- b) Das System der einheitlichen Prämienbeträge mit seinen Folgen kann die soziale Sicherheit für die wirtschaftlich schwächsten Kreise nicht garantieren.
- c) Der Aufbau unseres Staates und die politische Einstellung seiner Bürger lassen die Schaffung einer zentralen Organisation mit weitgehenden Machtkompetenzen nicht als möglich erscheinen.
- d) Die Aufhebung von privaten Organisationen, die sich bis anhin in der Sozialversicherung betätigt haben, entzieht der letzteren Kräfte und Mittel, auf die besser nicht verzichtet wird.

4. Wir gehen daher besser heute nicht aufs Ganze, halten uns vielmehr an die historische Entwicklung der Sozialversicherung in unserem Lande und begnügen uns mit einer schrittweisen Ausdehnung ihrer Tätigkeit. Ein Beschluss über die systematische Zusammenfassung kann ruhig verschoben werden, bis die Entscheide über die künftige Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gefallen sein werden.

5. Diese Verschiebung soll aber keineswegs hindern, sofort an die Lösung der dringenden Aufgaben heranzutreten; als solche haben wir die folgenden:

- a) In der Krankenversicherung sind anzustreben die Mutterschaftsversicherung sowie ein durch Subventionen erträglich gemachtes Obligatorium für unsere wirtschaftlich schwachen Volkskreise.
- b) Die Arbeitslosen- und die Unfallversicherung stellen keine dringenden Probleme von Bedeutung. Ihre Organisation ist besser als die im Plane vorgesehene.
- c) Dagegen sind die Einführung von Kinderzulagen und die Vorsorge für das Alter Aufgaben, die auch für unser Land lebenswichtig sind. Die Schaffung von Rechtsansprüchen mag populär erscheinen, aber solche Ansprüche sind weniger dringend als die Bekämpfung der Not dort, wo sie besteht. Zu begrüßen und zu fördern sind im weitern die Bemühungen und Leistungen der Industrie und ihrer Verbände zur Schaffung von Altersrenten für ihre ausgedienten Arbeitskräfte.»

Ich glaube, dass wir Versicherungsmathematiker diesen Schlussfolgerungen vorbehaltlos beipflichten können.

2. Eidgenössische Altersversicherung

Verschiedene Vorschläge für eine eidgenössische Altersversicherung sind im Laufe der letzten Jahre vorbereitet und ihre Vorzüge beschrieben worden.

a) *Vorschlag der Studienkommission «Alfa»*

Die Studienkommission «Alfa», eine Gründung des Landesringes der Unabhängigen, veröffentlichte im Jahre 1942 einen umfangreichen Vorschlag für eine eidgenössische Altersversicherung; er geht von den folgenden Voraussetzungen aus: Die bestehenden Lohnaus-

gleichskassen werden dem Grundsatz nach für die Zwecke der Altersversicherung weitergeführt. Die Versicherung ist obligatorisch für unselbständig Erwerbende; die selbständig Erwerbenden haben das Recht, der Versicherung freiwillig beizutreten. Die Renten sind nach drei Klassen abgestuft; die Beiträge hängen ab von der Höhe des Einkommens. Die Versicherung wird nach dem Umlageverfahren durchgeführt.

Der Versuch, dem Vorschlag der Studienkommission «Alfa» auf parlamentarischer Grundlage die Anerkennung zu sichern, misslang; die Bestrebungen der Studienkommission sind seither aufgegangen in denjenigen des eidgenössischen Aktionskomitees für die Volksinitiative auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen.

b) Vorschlag der Vereinigung für eine schweizerische Altersversicherung

Wesentlich anders aufgebaut ist der von *B. Imhof* ausgearbeitete Vorschlag der Vereinigung für eine schweizerische Altersversicherung. Nach diesem Entwurf ist die Versicherung zweigeteilt: Die sogenannte *Stammrente* von Fr. 1200 wird allen 65 und mehr Jahre alten Männern und Frauen ausgerichtet, sofern sie über kein anderweitiges Einkommen mehr verfügen; dieser Teil ist also eine reine *Bedarfsversicherung*. Zu der Stammrente hinzu kommen die Leistungen aus einer *freiwilligen Zusatzversicherung*. Die Prämien sind für die Stammrente nach dem Einkommen abgestuft, für die Zusatzversicherung dagegen individuell bemessen.

Ich glaube nicht, dass ein Vorschlag wie derjenige der Vereinigung für eine schweizerische Altersversicherung sich jemals verwirklichen lässt.

c) Eidgenössisches Aktionskomitee für die Volksinitiative auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen

Auf breiter Grundlage unternimmt ein eidgenössisches Aktionskomitee den Vorstoss zur Umwandlung der bestehenden Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen. Aus der Vorgeschichte der Bewegung halte ich folgendes fest.

Im Januar 1942 ergriff der «*Gotthard-Bund*» die Initiative zur Gründung eines eidgenössischen Aktionskomitees für die Verwirklichung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Im April 1942 begann die Unterschriftensammlung für das von einem Genfer-Komitee in Bewegung gesetzte Volksbegehren auf Umwandlung der Lohnausgleichskassen in Altersversicherungskassen. Mit 179 910 Unterschriften konnte das Volksbegehren im Juli 1942 eingereicht werden.

Das Aktionskomitee beschloss dann im November 1942 einen eigenen Vorschlag auszuarbeiten; im März 1943 waren die Richtlinien für die Gestaltung des Versicherungswerkes durch die mitarbeitenden Organisationen bereinigt. Im Juni 1943 sollte der Entwurf fertiggestellt sein, ist aber erst im September 1943 der Öffentlichkeit übergeben worden.

Die vom Aktionskomitee herausgegebenen *Richtlinien* zeigen, dass wesentliche Punkte des Vorschlages der Studienkommission «*Alfa*» übernommen worden sind. Die obligatorische Versicherung soll auf die unselbständig Erwerbenden beschränkt sein, wie sie heute von der Lohnersatzordnung für Wehrmänner erfasst werden; die übrigen Schweizerbürger können indessen freiwillig beitreten. Das Aktionskomitee erachtet je nach den Wohnverhältnissen eine Ehepaarrente von Fr. 1800 bis Fr. 2250 und eine Altersrente von Fr. 1200 bis Fr. 1500 pro Jahr für die Einzelperson als sozial erforderlich und für die schweizerische Volkswirtschaft tragbar. Die Höhe der Hinterbliebenenrenten soll sich nach den verfügbaren Mitteln richten. Der Experte des Aktionskomitees hält dafür, dass die gegenwärtig an die Lohnausgleichskassen vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber in der Höhe von je 2 % des Lohnes geleisteten Beiträge ausreichen werden, die in Aussicht genommenen Versicherungsleistungen zu decken; dies soll auch in jenem Zeitpunkt gelten, in dem die Jahrgänge der Rentenbezüger voll besetzt sein werden. Ob das der Fall sein wird, kann erst entschieden werden, wenn umfassende versicherungstechnische Berechnungen vorliegen.

In einer *Resolution* stellte das Angestellten- und Beamtenkartell an seiner Generalversammlung vom 12. September 1943 auf Grund eines Berichtes von Nationalrat Ph. Schmid-Ruedin, dem Präsidenten des Aktionskomitees, fest, dass die Schaffung einer Altersversicherung auf dem Umlageverfahren einem dringenden Bedürfnis entspricht; es erwartet, dass die Bundesbehörden in Anlehnung an die ausgearbeiteten Richtlinien ohne Verzug eine Vorlage erstellen und dem Volk zur Abstimmung unterbreiten werden.

d) Neue Helvetische Gesellschaft

Die politisch neutrale Neue Helvetische Gesellschaft besprach im Juni 1943 Aufgaben und Grenzen der schweizerischen Sozialpolitik. In der Aussprache zeigten sich deutlich die Unterschiede in der Auffassung von der Wirtschaft; diese werden sicherlich eine Einigung auf einen Vorschlag recht schwer gestalten.

e) Kantonsbegehren für eine eidgenössische Altersversicherung

Nach den Kantonen *Genf* und *Neuenburg*, welche im Jahre 1941 vom kantonalen Initiativrecht gemäss Art. 93 der Bundesverfassung Gebrauch gemacht haben, ist nun auch im Kanton *Bern* von sozialdemokratischer Seite der Antrag eingereicht worden, der Grosse Rat des Kantons Bern möge den eidgenössischen Räten beantragen, bis spätestens 1. Januar 1947 eine eidgenössische Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen. Dieser Antrag fand die Unterstützung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der Freisinnigen und der Katholisch-Konservativen. Der Landesring ist nicht dagegen und auch die Jungbauern erklärten sich mit dem Vorschlag einverstanden. Der Wortlaut der Initiative wurde am 20. April 1943 von der Regierung des Kantons Bern genehmigt.

f) Eidgenössische Pensionskassenstatistik

Zur Erfassung aller bestehenden Einrichtungen gegen die Folgen von Alter, Invalidität und Tod führt das Eidgenössische Statistische Amt gegenwärtig umfassende Erhebungen durch. Es ist zu hoffen, dass diese Arbeiten rasch vorangehen, um die Diskussionen über eine eidgenössische Altersversicherung auf festeren Boden zu stellen.

* * *

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wies Ende Mai 1943 auf die Schwierigkeiten hin, denen die Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung begegnen wird. Es sei richtiger, sowohl mit der Behandlung des Volksbegehrens als auch mit der Behandlung der kantonalen Initiativen im Parlament noch etwas zuzuwarten, die Lage sich noch abklären zu lassen und vor allem darnach zu trachten, zu besseren finanziellen Voraussetzungen zu kommen, statt in einer finanziell unübersichtlichen Situation an die

Diskussion einer so weittragenden Materie heranzutreten. Aus diesen Gründen könne der Bundesrat zurzeit zur Einführung der *Alters- und Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung* nicht Stellung nehmen. Dies sei erst möglich, wenn die betreffenden Initiativen in den Räten zur Behandlung gelangen. Ein Bericht über die eingereichten Volksbegehren sei beim Bundesamt für Sozialversicherung in Arbeit. Darin soll über die im Lande bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, über die im Gange befindlichen Bestrebungen und die bestehenden Lösungsmöglichkeiten Auskunft gegeben werden. Die in Prüfung befindlichen Initiativen werden dem Bundesrat den Anstoss geben, um die erforderlichen legislatorischen Arbeiten unverzüglich an die Hand zu nehmen. Da bis zum Inkrafttreten einer eidgenössischen Altersversicherung noch einige Jahre vergehen werden, drängt sich für diese Übergangszeit eine Ausgestaltung der Leistungen der bestehenden Altersfürsorge im Einvernehmen mit den Kantonen auf. Diese Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton wird auch in der kommenden eidgenössischen Altersversicherung der leitende Gedanke sein müssen.

3. Kantonale Bestrebungen für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung

a) Kanton Bern

Im Sommer 1942 reichten die Jungbauern des Kantons Bern ein mit 32 000 gültigen Unterschriften versehenes Volksbegehren — bei 12 000 erforderlichen Unterschriften — auf Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern ein. Dabei handelte es sich um eine Gesetzesinitiative in der Form einer einfachen Anregung. Der Grosse Rat hatte darüber zu befinden, ob er der Initiative zustimmen und sich an die Ausarbeitung eines Alters- und Hinterbliebenenversicherungsgesetzes machen wolle oder ob er das Volksbegehren ablehne. Die Ablehnung durch den Grossen Rat hatte zur Folge, dass das Initiativbegehren der Volksabstimmung unterbreitet werden musste. Im Juli 1943 stimmte das Volk, wenn auch mit einem Zufallsmehr dem Begehren zu, so dass sich die Regierung an die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes machen muss.

b) Kanton Aargau

Dem Regierungsrat ist im Juli 1943 von 21 Grossratsmitgliedern eine Motion eingereicht worden, die ihn einlädt, die Frage zu prüfen

und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, wie im Aargau bis zur Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge ausgebaut oder gestützt auf ein kantonales Rahmengesetz eine gemeindeweise einzuführende Alters- und Hinterbliebenenversicherung ermöglicht werden kann. Diese parlamentarische Aktion soll im Volk allgemeinen Beifall finden.

Auch stimmte der Grosse Rat am 9. September 1943 einem Antrag zu, wonach der Bundesrat zur beförderlichen Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung einzuladen sei.

c) Kanton Waadt

Der Grosse Rat nahm am 31. August 1943 eine Erklärung des Staatsrates über die Studien zur Verwirklichung der Altersversicherung auf dem Gebiete des Kantons Waadt entgegen. Dem Rate wurde ein Bericht über die Grundsätze und finanziellen Grundlagen in Aussicht gestellt.

d) Kanton St. Gallen

Am 18. September 1943 ist von den Jungbauern eine Initiative für die *Einführung einer kantonalen Alters- und Hinterbliebenenversicherung* gestartet worden. Es sei zum Schutze der Familien und insbesondere zur Sicherung der klein- und bergbäuerlichen Existenzen ein Gesetz über die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton St. Gallen zu erlassen. Dabei werden verschiedene Gesichtspunkte angeführt, die bei der Ausarbeitung des Gesetzes zu beachten seien. So soll das Gesetz auf Kriegsende, spätestens am 1. Januar 1946, in Kraft treten, jedoch wieder ausser Kraft gesetzt werden, wenn eine eidgenössische Versicherung verwirklicht wird. Für die Finanzierung wird das Umlageverfahren verlangt, aufgebaut auf dem Prinzip der Lohnausgleichs- und Verdienstersatzordnung. Dazu sollen die bisher für die Altersfürsorge ausgeschütteten Beträge verwendet und ausserdem eine schärfere Besteuerung der hohen Einkommen und Vermögen sowie des Luxus durchgeführt werden. Die Auszahlungen sollen derart bemessen werden, dass niemand mehr nach einem arbeitsreichen Leben das Alter in Armut und Not verbringen müsse; dabei soll eine sich auf den Lebenskostenindex stützende gleitende Skala angewendet werden. Endlich soll sie besonders den klein- und bergbäuerlichen

Verhältnissen Rechnung tragen, einen Beitrag bilden zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage und zur Sicherung der Familien. Die Initiative kommt zustande, wenn bis 17. März 1944 4000 Unterschriften eingereicht werden, was wohl ohne weiteres angenommen werden darf.

4. Andere Zweige der Sozialversicherung

Bundesrat Stampfli äusserte sich im Laufe des Jahres gelegentlich auch zu den Wünschen der Ausgestaltung der andern Zweige der Sozialversicherung. Er ist der Ansicht, eine Erweiterung des Geltungsbereiches der obligatorischen *Unfallversicherung* durch den Einbezug der Landwirtschaft könne geprüft werden; eine Erhöhung der Leistungen der *Krankenversicherung* entspräche aber keinem Bedürfnis, da Doppelmitgliedschaft ja zulässig sei. Auch die Ausdehnung des Gesundheitsdienstes dürfte sich kaum aufdrängen. Dagegen habe der Bundesrat vorab für die Dauer von zwei Jahren die Beiträge an die Tuberkuloseversicherung erhöht und dadurch eine Erweiterung der Versicherungsleistungen ermöglicht. Die Einführung der *Mutterschaftsversicherung* sei als nächstes Ziel der Ausgestaltung der Krankenversicherung zu betrachten; darin dürfe man auch eine Abschlagszahlung an die Bestrebungen für den Familienschutz erblicken. Für ein Bundesobligatorium bezüglich der *Arbeitslosenversicherung* fehle die verfassungsrechtliche Grundlage; schon heute bestehe aber für die Kantone die Möglichkeit, das Obligatorium der Arbeitslosenversicherung einzuführen.

III. Vereinigung

1. Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist seit der letzten Jahresversammlung fünfmal zusammengetreten, wovon dreimal mit der erweiterten Kommission. Zur Behandlung standen vor allem die Richtlinien über die Begutachtung von Pensions- und Sterbekassen. Die Aussprache führte zu einem gemeinsamen Vorschlage, über den wir in der heutigen Sitzung zu beschliessen haben. Herr Dr. Grütter wird später die Begründung zum Vorschlage geben; ich brauche an dieser Stelle daher nicht näher darauf einzugehen.

2. Preisausschreiben

Die im Oktober 1941 ausgeschriebene Preisfrage «*Die Geschichte der Sterblichkeitsmessung in der Schweiz*» hat bis jetzt keine Lösung gefunden; ob bis zum 1. Januar 1944 noch eine Arbeit eingehen wird, ist wohl sehr fraglich.

Der Vorstand der Vereinigung hat beschlossen, eine neue Preisfrage zu stellen. Sie lautet: «*Die massgebenden Gesichtspunkte bei der Wahl der Rechnungsgrundlagen im privaten Versicherungsbetrieb*». Die neue Preisfrage wendet sich an alle im Versicherungsbetrieb stehenden Mathematiker; gerade die Neueinführung der Tarife in der Lebensversicherung auf den Beginn dieses Jahres hat viele gezwungen, über die Rechnungsgrundlagen nachzudenken. Es dürfte so zu erwarten sein, dass die gestellte Preisfrage eine eingehende Behandlung erfahren wird.

3. Todesfälle

a) Im Dezember 1942 starb unser Mitglied *Gottfried Imhof*, Sub-Direktor und Chef der Buchhaltung bei der Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Obwohl nicht Versicherungsmathematiker, zeigte Herr Imhof stets ein grosses Interesse und ein bedeutendes Verständnis für technische Fragen; an den Veranstaltungen der Vereinigung nahm er regelmässig teil.

b) *Severin Mathys* kam 1918 auf die Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft; er wurde dort mit mathematischen Arbeiten und der Risikenprüfung betraut. Im Jahre 1923 trat er in die «Vita» als Beamter der Antragsabteilung ein, wo er 1937 die Unterschriftsberechtigung als Handlungsbevollmächtigter erhielt. Sein Hinschied erfolgte am 6. April 1942; er war ein sehr geschätzter und pflichtgetreuer Beamter.

c) Am 4. Mai 1943 starb in Paris Direktor *Adolf de Niederhäusern* im Alter von erst 47 Jahren. Der Verblichene trat in jungen Jahren in den Dienst der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft ein. Von dort aus wurde er bald zu einer Tochtergesellschaft nach New York delegiert, in deren Direktion er bis 1928 tätig war. Von diesem Zeitpunkt an leitete er bis zu seinem plötzlich erfolgten Hinschied die Lebensabteilung der Compagnie Française de Réassurances Générales in Paris.

Jahresrechnung 1943

Einnahmen

Aktivsaldo am 31. Dezember 1942	Fr. 28 899.04
Mitgliederbeiträge	» 6 741.—
Zinsen	» 1 054.20
Erlös aus den «Mitteilungen» und Verschiedenes . .	» 682.65
Total der Einnahmen	<u>Fr. 37 376.89</u>

Ausgaben

Druckkosten des 43. Heftes (Bände 1 und 2) . . .	Fr. 3 541.05
Verschiedene Beiträge	» 50.—
Bibliothek	» 150.25
Verwaltungskosten, einschliesslich Jahresversammlung	» 2 683.22
Total der Ausgaben	<u>Fr. 6 424.52</u>
Aktivsaldo am 31. Dezember 1943	<u>Fr. 30 952.37</u>

Zürich, den 13. März 1944.

Der Quästor:
Marchand.

Die Unterzeichneten haben die Jahresrechnung der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker für das Jahr 1943 geprüft; sie haben festgestellt, dass sie ordnungsgemäss geführt ist, und sie richtig befunden.

Zürich, den 20. März 1944.

Die Revisoren:
J. Neuhaus.
Aug. Junger.